



MITTEILUNGSVORLAGE

Fachamt/Verursacher

Datum

Drucksachen-Nr.: - AZ:

Sozialamt	26.04.2021	0026/21 - I/9 -
-----------	------------	-----------------

Beratungsfolge:

Gremium	Sitzungsdatum	Top	Abst. Ergebnis
Sozial-, Jugend- und Sportausschuss	03.05.2021		
Stadtverordnetenversammlung			

Betreff:

Fehlbelegungsabgabe

Anlage/n:

Übersichten von Spielplätzen und öffentlich-geförderten Wohnungen in Wetzlar
Schreiben des Hessischen Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen vom
07.04.2021 zur Änderung der Nichterhebungsverordnung

Inhalt der Mitteilung:

Die Stadtverordnetenversammlung nimmt zur Kenntnis, dass

1. der Magistrat in seiner Sitzung vom 26.04.2021 beschlossen hat, das Aufkommen aus der Fehlbelegungsabgabe aus dem Jahr 2020 in Höhe von 22.553 € für Beschaffung / Erneuerung von Turn-, Sport- und Spielgeräten auf Kinderspielplätzen im Stadtgebiet zu verwenden,
2. der Magistrat in seiner Sitzung vom 26.04.2021 beschlossen hat, den Ertrag aus dem Jahr 2021 ebenso zu verwenden und
3. die Stadt Wetzlar ab dem 01.05.2021 nicht mehr verpflichtet ist, die Fehlbelegungsabgabe zu erheben.

Wetzlar, den 26.04.2021

gez. Wagner

Begründung:

Zu 1.

Seit 2018 erhebt die Stadt Wetzlar die Fehlbelegungsabgabe nach dem Hessischen Gesetz über die Erhebung einer Fehlbelegungsabgabe in der öffentlichen Wohnraumförderung (Fehlbelegungsabgabengesetz - FBAG).

Im Jahr 2020 wurden insgesamt 26.533 € eingenommen. Hiervon darf die Stadt Wetzlar 15% (= 3.980 €) als Verwaltungskostenpauschale einbehalten. Die restlichen 85%, mithin insgesamt 22.553 €, sind gem. § 10 Abs. 3 S. 1 FBAG innerhalb der folgenden drei Haushaltsjahre zur Förderung von Sozialmietwohnungen wieder einzusetzen.

Nach den Richtlinien des Landes Hessen zur Durchführung der Fehlbelegungsabgabe¹ ist der Begriff der „Förderung von Sozialmietwohnungen“ weit zu verstehen. Nach den Hinweisen zu § 10 Nr. 3 sind förderfähig nicht nur der Neubau, sondern beispielsweise auch Modernisierungen mit Mietpreis- und Belegungsbindungen, aber auch der Erwerb von Belegungsrechten sowie Wohnumfeld- und Quartiersmaßnahmen.

Nach § 10 Abs. 3 S. 2 FBAG können die Mittel auch angespart werden. Nach den Richtlinien des Landes Hessen ist es ausreichend, wenn die Mittel innerhalb der Dreijahresfrist für eine bestimmte Maßnahme durch Beschluss der Stadt gebunden sind.

Die Anlagen zeigen sowohl Kinderspielplätze in Wetzlar (blaue Punkte) als auch öffentliche-geförderte Wohnungen (rote Punkte).

Zu den originären Haushaltsmitteln für die Instandsetzung von Kinderspielplätzen (Produkt 0695100 - Teilfinanzhaushalt 069551000003 Beschaffung von Einrichtung Kinderspielplätze) kommen damit die Erträge aus der Fehlbelegungsabgabe hinzu.

Zu 2.

Wenn die Einnahmen aus dem Jahr 2021 endgültig feststehen, sind auch diese nach den Vorgaben von Nummer 1 zu verwenden.

¹ Staatsanzeiger für das Land Hessen Nr. 33/2016, Seite 860 ff.

Zu 3.

Das Land Hessen hat am 29.03.2021 die sog. Nichterhebungsverordnung geändert und weitere 51 Städte und Gemeinden aufgenommen, die nicht mehr verpflichtet sind, die Fehlbelegungsabgabe zu erheben.²

Die Verordnung tritt zum 01.05.2021 in Kraft. Das bedeutet, dass alle bestehenden Zahlungsverpflichtungen zum 30.04.2021 zu beenden sind.³

Auf dem Produktkonto 1020100.530930000 sind bis zum 08.04.2021 7.856,80 € eingegangen. Der Haushaltsansatz ist entsprechend von 20.000 € zu reduzieren.

² Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Hessen Nr. 16 vom 06.04.2021, Seite 196 ff.

³ Siehe anliegendes Schreiben des Hessischen Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen vom 07.04.2021